

Software-Wartungsvertrag AMADEUS

Zwischen

DATEX Software GmbH
Karlstr. 46 B
76133 Karlsruhe
Nachfolgend Auftragnehmer (**AN**)

und



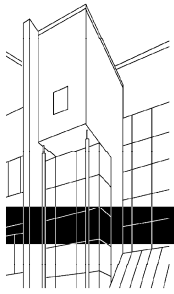
Nachfolgend Auftraggeber (**AG**) -

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Parteien vereinbaren einen Wartungsvertrag für das Softwareprogramm AMADEUS.
Während der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der AN:

- Den AG über alle Freshups (fortlaufende Programmaktualisierungen), Updates (Versionswechsel), Programmergänzungen und -erweiterungen zu informieren. Die Informationen werden in der Regel online zur Verfügung gestellt und setzen somit eine funktionierende Internetverbindung des AG voraus.
- Die Programmdokumentation (Benutzerhandbuch) auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und dem AG zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation wird in der Regel online zur Verfügung gestellt und setzen somit eine funktionierende Internetverbindung des AG voraus. Das Herunterladen der Dokumentation muss vom AG auf dessen Kosten veranlasst werden.
- Dem AG alle Updates kostenlos zu überlassen. Die Updates werden in der Regel online zur Verfügung gestellt. Das Herunterladen der Updates muss vom AG auf dessen Kosten veranlasst werden.
- Den Sourcecode der Programme über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren gewissenhaft zu sichern und aufzubewahren um eine Rekonstruktion der Software zu ermöglichen.
- Auch nach dem üblichen Gewährleistungszeitraum von sechs Monaten Programmfehler der aktuellen Version (sofern nach Stand der Technik möglich) zu beseitigen. Eine Fehlerbeseitigung kann nach Wahl des AN als Freshup oder Update erfolgen.
- Bei Gesetzesänderungen, die die Funktionsweise von AMADEUS betreffen (z.B. geänderte MaBV, MwSt.-Änderungen, etc.) alle Änderungen bis zum Inkrafttreten der Änderungen in AMADEUS zu implementieren.

Alle oben von a) bis f) beschriebenen Leistungen sowie Hotline Unterstützung (telefonische, schriftlich oder per Fernwartungssitzung) von maximal 1 Stunde pro erworbener Arbeitsplatzlizenz und Monat sind für den AG durch die Wartungspauschale abgegolten. Darüber hinaus gehende Wartungsleistungen werden mit dem jeweils aktuellen Stundenverrechnungssatz pro angefangenen 15 Minuten verrechnet. Fernwartungssitzungen können vom AN nur durchgeführt werden wenn der AG die dafür benötigte Infrastruktur (Internetverbindung mit mindestens 6 Mbit/s Download- und 0,5 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit = Standard DSL oder besser, PC/Notebook mit Internetzugang, für Fernwartung geeignete Virens Scanner/Firewallkonfiguration) bereithält. Die Kosten für Telekommunikation (Telefonie, Internetverbindungen und Datenübertragungen) die im Rahmen der Wartungstätigkeit entstehen trägt der AG. Auf unsere Schulungspreise (Gruppenschulungen) erhält der AG 10 % Rabatt. Freshups und Zwischenupdates können vom AG kostenlos vom Internet-Server des AN heruntergeladen werden. Die Hotline des AN kann nur zu Fragen der Funktionen von AMADEUS in Anspruch genommen werden, für andere Software-Programme und Hardware wird im Rahmen dieses Wartungsvertrages keine Betreuung übernommen. Für die Microsoft® Word- und Finanzbuchhaltungs-Schnittstelle können wir Sie nur bei der Erstellung der Steuersatzdateien unterstützen, Support zur Weiterverarbeitung in Microsoft® Word bzw. im Finanzbuchhaltungs-Programm ist im Wartungsvertrag nicht enthalten.



Zu den Vertragsverpflichtungen gehören nicht:

- Neu entwickelte Programmmodule oder -ergänzungen, die den Wert der Software erheblich verbessern, diese müssen dem AG nicht kostenlos überlassen werden. Der AG hat lediglich ein Recht auf einen reduzierten Upgradepreis.
- Programmeinweisung und Schulung für AMADEUS Software
- Programmeinweisung und Schulung für Microsoft © Word
- Anpassung von Microsoft© Word Vorlagen
- Installation von (AMADEUS) Software, Freshups und Updates
- Konfiguration von AMADEUS
- Konfiguration der vom AG zum Einsatz gebrachten Hard- und Softwarekomponenten (z.B. Netzwerkkonfiguration, Virenschannerkonfiguration, Fernzugangskonfiguration, etc.)

§ 2 Preis, Fälligkeit

Der AG bezahlt an den AN eine monatliche Pauschale von: (siehe Angebot)

Der Preis ist für das erste Jahr fix, anschließend kann der Preis vom AN zu jedem Abrechnungszeitraum neu festgelegt werden. Berechnung und Zahlung erfolgt halbjährlich im Voraus.

Werden nach Vertragsbeginn zusätzliche Lizenzen/Module erworben, erhöht sich die monatliche Pauschale zum nächsten Monatsersten ab Auslieferung der Lizenzen/Module um den aktuellen Wartungs-Listenpreis abzgl. 10 % Nachlass.

Werden Lizenzen/Module reduziert, berechnet sich die monatliche Pauschale zum nächsten Monatsersten ab Reduzierung neu, gemäß dem aktuellen Wartungs-Listenpreis.

Alle Preisangaben zzgl. der gültigen USt. von aktuell 19%.

§ 3 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit

Der Wartungsvertrag beginnt zum nächsten Monatsersten ab Auftragseingang bei DATEX und läuft zunächst für die Dauer eines Jahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn nicht einer der Vertragsparteien vor Ablauf gekündigt hat.

§ 4 Kündigung

Für den AG ist eine Kündigung nach Ablauf des ersten Vertragsjahres jederzeit ohne Angabe von Gründen mit vierwöchiger Frist zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraums möglich.

Wurde der monatliche Pauschalbetrag vom AN um mehr als 10 % erhöht, hat der AG ein Recht zur fristlosen Kündigung. Bei Zahlungsrückständen des AG ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Vorschriften nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige gesetzliche Vorschrift, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Vorschrift am nächsten kommt.

§ 6 Sonstiges

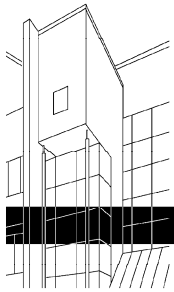
Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Karlsruhe. Für alle - in diesem Vertrag nicht genannten - Vertragsbestandteile gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN und insbesondere die im Handbuch abgedruckten Garantie- und Lizenzbestimmungen.

Stand 01.01.2022



Ort, Datum, Auftraggeber

(AN) DATEX Software GmbH, Björn Vetter



Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag nach DSGVO)

zwischen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Auftraggeber (nachfolgend kurz: AG)-

und

DATEX Software GmbH
Karlstr. 46 B
76133 Karlsruhe

- Auftragnehmer (nachfolgend kurz: AN)-

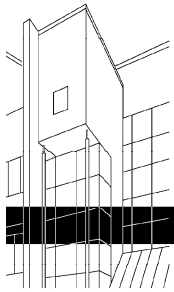
Präambel

Zwischen den Parteien besteht ein Vertragsverhältnis über die Wartung der Software AMADEUS. Diese Vereinbarung wird als ergänzende Vereinbarung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen des Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwischen den Parteien getroffen.

Allgemeines

Der AN führt im Auftrag des AGs Wartungsarbeiten an der Software AMADEUS im Rahmen des abgeschlossenen Wartungsvertrags durch.

Die Wartungsleistungen sind im Einzelnen dem zwischen den Parteien geschlossenen Wartungsvertrag zu entnehmen. Zusammengefasst umfassen die Wartungsleistungen vor allem die Bereitstellung von Updates, die vom AG ohne Zutun des AN auf dessen IT Systemen installiert werden. Ebenfalls Bestandteil des geschlossenen Wartungsvertrags ist die Nutzung der Anwender-Hotline für AMADEUS-programmbezogene Fragen. In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass der AN personenbezogene Daten verarbeitet (z.B. bei der Unterstützung der Einrichtung von AMADEUS-Benutzerrechten), um die Wartung und Pflege der Software AMADEUS vereinbarungsgemäß durchzuführen oder durchführen zu können. Der vorliegende Hauptvertrag beinhaltet ausdrücklich keinerlei Unterstützung bei Wartung und Pflege anderer Soft- und Hardwaresysteme als AMADEUS sowie der mit AMADEUS verknüpften Textverarbeitung MS-Word. Der Hauptvertrag beinhaltet keinerlei Vereinbarungen über Datenverarbeitung jeglicher Art im Sinne der DSGVO.



Dauer und Beendigung des Auftrags

(1) Der AN führt für den AG Leistungen (Wartung und/oder Pflege der Software AMADEUS) durch. Zwischen den Parteien besteht diesbezüglich ein Vertragsverhältnis (Hier: Wartungsvertrag = Hauptvertrag), welches auf individuellen vertraglichen Vereinbarungen, allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf gesetzlichen Regelungen basiert. Die hier vorliegende Vereinbarung beginnt ab Unterzeichnung durch beide Parteien und gilt für die Dauer des jeweiligen Hauptvertrages.

(2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht jeder Partei bleibt unberührt.

Gegenstand des Auftrags

Der Auftrag des AGs an den AN umfasst auch folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

- Bei Bedarf: Durch den AG im Einzelfall genehmigte Fernwartung bzw. Fernzugriff auf die Software AMADEUS
- Bei Bedarf: Durch den AG im Einzelfall genehmigte Übertragung von Datenbanken und deren Inhalt zu Fehlerbehebungs- und Analyse Zwecken

Der Auftrag kann auch die Verarbeitung folgender Arten von personenbezogenen Daten beinhalten:

- Name und Kontaktdaten von Nutzern der Software AMADEUS
- ggf. weitere Daten von Betroffenen, die in der Software AMADEUS des AGs gespeichert sind.

Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen:

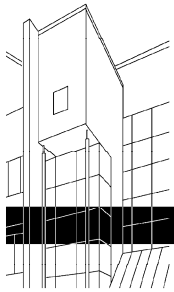
- Beschäftigte des AGs
- ggf. Geschäftspartner des AGs

Rechte und Pflichten des AGs

(1) Der AG hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Wartung und Pflege der Software AMADEUS im Rahmen der Hotlineaktivitäten gegenüber dem AN zu erteilen (z.B. Verweigerung des Zugriffs auf das System des AG). Wenn durch solche Weisungen die Erbringung der Wartungsleistung unmöglich wird, so hat dies der AN nicht zu verantworten. Eine Verkürzung des im Rahmen des Hauptvertrags vereinbarten Entgelts ist damit ebenfalls nicht verbunden. Weisungen müssen in dokumentierbarer Textform (z.B. E-Mail) erfolgen. Für den Bereich der Softwareentwicklung bzw. die Bereitstellung von Updates werden keinerlei Weisungsrechte eingeräumt.

(2) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des AGs beim AN entstehen, bleiben unberührt.

(3) Der AG informiert den AN unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege durch den AN feststellt.



Allgemeine Pflichten des ANs

(1) Der AN ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Zusammenhang mit den Wartungs-/Pflegearbeiten im Auftrag verarbeitet, vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

(2) Der AN wird den AG unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom AG erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der AN ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den AG bestätigt oder geändert wird.

(3) Der AN ist verpflichtet, dem AG jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des AGs unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist.

(4) Für den Fall, dass der AN feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den AG verarbeitete

- besondere Arten bzw. besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO oder
- personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder
- personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der AN den AG unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den AN getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

(5) Der AN ist seinen Pflichten aus Art. 30 Abs. 2 DSGVO zum Führen eines Verzeichnisses nachgekommen.

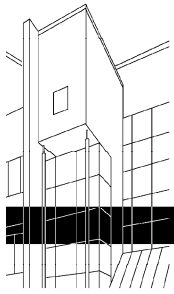
Kontrollbefugnisse

(1) Der AG hat das Recht vom AN einen Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz sowie die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und die Einhaltung der eventuell zusätzliche erteilten Weisungen des AGs an den AN zu verlangen.

(2) Der AN ist dem AG gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Der AN ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem AG i.S.d. Art. 58 DSGVO i.V.m. § 40 BDSG, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den AG zu erteilen.

(4) Die Kontrollbefugnisse erstrecken sich ausschließlich auf den Teil der Tätigkeiten, die der AN im Rahmen der Erbringung von Wartungsleistungen bei Fernwartungen oder Datenanalyse erbringt. Für den Bereich der Softwareentwicklung bzw. die Bereitstellung von Updates werden keinerlei Kontrollbefugnisse eingeräumt.



Fernwartung

(1) Sofern der AN die Wartung oder Pflege der Software AMADEUS auch im Wege der Fernwartung durchführt, ist der AN verpflichtet, dem AG eine wirksame Kontrolle der Fernwartungsarbeiten zu ermöglichen. Dies erfolgt bspw. durch Einsatz einer Fernwartungstechnik, durch die der AG die vom AN durchgeführten Arbeiten am Bildschirm online verfolgen kann oder durch die Möglichkeit, die Verbindung jederzeit zu unterbrechen.

(2) Wenn der AG bei Fernwartungsarbeiten nicht wünscht, die Tätigkeiten an einem Monitor o.ä. Gerät zu beobachten, wird der AN die von ihm durchgeführten Arbeiten in geeigneter Weise gegen zusätzliche Berechnung dokumentieren.

Unterauftragsverhältnisse

(1) Die im Rahmen des Hauptvertrags vereinbarten Leistungen werden grundsätzlich vom AN und nicht von Unterauftragsnehmern erbracht.

Vertraulichkeit

(1) Der AN ist bei der Verarbeitung von Daten für den AG zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Der AN verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem AG obliegen. Der AG ist verpflichtet, dem AN etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

(2) Der AN sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der AN sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet hat, sofern diese nicht schon anderweitig einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Wahrung von Betroffenenrechten

Der AG ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

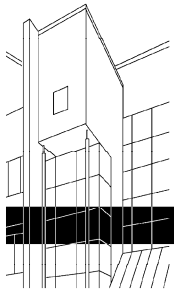
(1) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur Einhaltung der nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Für den Fall, dass der AN die Wartung und Pflege von IT-Systemen für den AG auch außerhalb der Geschäftsräume des AGs durchführt (z.B. im Falle der Fernwartung), sind vom AN zwingend die in der **ANLAGE** zu diesem Vertrag genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

Beendigung

(1) Mit Kündigung und anschließender Beendigung des Hauptvertrages gilt auch diese Vertragserweiterung als gekündigt und nachfolgend beendet.

Der AN hat sämtliche im Rahmen der Wartungs- und Problembeseitigungstätigkeit in seinen Besitz gelangte Unterlagen oder Daten die im Zusammenhang mit dem Hauptauftragsverhältnis stehen zu vernichten bzw. dauerhaft zu löschen oder auf Anforderung dem AG auszuhändigen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Daten die gemäß gesetzlicher Bestimmung Aufbewahrungsfristen unterliegen.



(2) Der AG hat das Recht, vom AN einen Nachweis über die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten zu verlangen.

Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird.

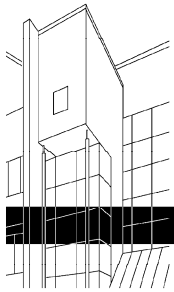
(2) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

_____, den _____



Auftraggeber

DATEX Software GmbH / Herr Björn Vetter
Auftragnehmer



Anlage:

Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers zum Datenschutz gemäß Art. 32 DSGVO

Der AN ist verpflichtet, nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO einzuhalten:

1. Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle

Der AN trägt Sorge dafür, dass seine Büro- und Geschäftsräume grundsätzlich außerhalb der regulären Büro- und Geschäftszeiten verschlossen sind.

Während der regulären Büro- und Geschäftszeiten wird sichergestellt, dass Besucher oder sonstige Dritte sich nicht alleine in Räumen bewegen können, in denen sie Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten könnten.

Die Schlüsselvergabe und das Schlüsselmanagement erfolgt nach einem definierten Prozess, der sowohl zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses als auch zum Ende eines Arbeitsverhältnisses die Erteilung bzw. den Entzug von Zutrittsberechtigungen für Räume regelt.

Zugangskontrolle

Um Zugang zu den IT-Systemen zu erhalten, müssen der AN und seine Beschäftigten über eine entsprechende Zugangsberechtigung verfügen. Hierzu werden entsprechende Benutzerberechtigungen von einem oder mehreren Administratoren vergeben.

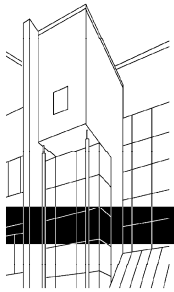
Die Passwortvorgaben beinhalten Mindestpasswortlänge nach aktuellem Sicherheitsstandard. Remote-Zugriffe auf IT-Systeme des AGs erfolgen grundsätzlich über verschlüsselte Verbindungen.

Alle Client- und Server-Systeme, die bei der Erbringung von Leistungen für den AG im Einsatz sind, werden durch gewartete Firewalls geschützt, die mit aktuellen Updates und Patches versorgt werden.

Passwörter, die der AN vom AG erhält oder für die Erbringung von Wartungsleistungen auf dessen IT-Systeme verwendet, sind nur den Beschäftigten zugänglich zu machen, die konkret mit der Erbringung von Leistungen für den AG betraut sind.

Zugriffskontrolle

Berechtigungen für IT-Systeme und Applikationen des ANs werden nach dem Need-to-Know-Prinzip vergeben. Es erhalten nur die Personen Zugriffsrechte auf Daten, Datenbanken oder Applikationen, die diese Daten, Anwendungen oder Datenbanken benötigen um Ihrer Tätigkeit nachkommen zu können.



Trennung

Soweit der AN personenbezogene Daten vom AG im Zusammenhang mit der Wartungstätigkeit oder der Problemanalyse erhält, wird er diese getrennt von Daten anderer Kunden verwenden.

Verschlüsselung

Ein Zugriff auf die IT-Systeme des AGs auf welchem die Software AMADEUS betrieben wird, erfolgt grundsätzlich über verschlüsselte Verbindungen, soweit dieser nicht innerhalb der Räumlichkeiten des AGs erfolgt.

2. Integrität

Eingabekontrolle

Der AN wird Eingaben, Änderungen oder Löschungen von personenbezogenen Daten, die er im Auftrag des AGs durchführt, in geeigneter Weise dokumentieren, sofern nicht sichergestellt ist, dass das jeweilige IT-System selbst eine Protokollierung entsprechender Aktivitäten durchführt.

Weitergabekontrolle

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten, die im Auftrag des AGs erfolgt, darf jeweils nur in dem Umfang erfolgen, wie und soweit dies mit dem AG abgestimmt ist.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

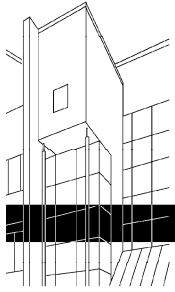
Soweit der AN personenbezogene Daten oder Zugangsdaten für den AG speichert oder verwaltet, trägt er Sorge dafür, dass diese Daten mindestens täglich inkrementell und wöchentlich „voll“ gesichert werden. Es gibt ein Datensicherungskonzept, das auch das erfolgreiche Testen der Wiederherstellung von Daten beinhaltet.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Der AN trägt durch Richtlinien und/oder Anweisungen an die Beschäftigten dazu bei, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise gewährleistet ist, die den Anforderungen der DSGVO entspricht.

Dies beinhaltet insbesondere eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und ggf. der Anpassung.

Es ist insbesondere sichergestellt, dass Datenschutzvorfälle von allen Beschäftigten erkannt und unverzüglich dem AG gemeldet werden, wenn dies Daten betrifft, die im Rahmen der Auftragsverarbeitung für den AG verarbeitet werden.



Software für den
Immobilienmarkt

DATEX

DATEX Software GmbH | Karlstr. 46 B | 76133 Karlsruhe

Auftragskontrolle

Bei der Einbindung von externen Dienstleistern oder Dritten wird entsprechend den Vorgaben des jeweils anzuwendenden Datenschutzrechts ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen. AN werden auch während des Vertragsverhältnisses regelmäßig kontrolliert.

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Etwas nach Art. 25 DSGVO erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den AG sind vom AG zu treffen bzw. durch ergänzende Weisungen des AGs an den AN festzulegen.